

Richtlinien für die Vergabe von Studiendarlehen

Hinweis: Diese Richtlinien berücksichtigen in sprachlicher Hinsicht nicht den Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter. Die nachstehenden Bestimmungen gelten daher gleichermaßen für männliche wie weibliche Studierende.

Die Studentische Darlehnskasse e.V. gewährt bedürftigen Studierenden der Mitgliedshochschulen festverzinsliche Darlehen. Die Vergabe der Darlehen erfolgt nach Maßgabe der folgenden Richtlinien:

1. Grundsätzliches

Darlehen werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel nur an Studierende gewährt, die an einer Mitgliedshochschule eingeschrieben sind, welche Mitgliedsbeiträge an die Studentische Darlehnskasse e.V. entrichtet. Voraussetzung für eine Darlehensbewilligung ist, dass der Studierende in wirtschaftlicher Hinsicht unterstützungsbedürftig ist.

Darlehen können Studierende aller Studiengänge der Alice-Solomon-Hochschule Berlin, Beuth Hochschule für Technik Berlin, bbw Hochschule, Berlin International University of Applied Sciences, Charité Universitätsmedizin Berlin, DEKRA Hochschule für Medien, Design Akademie Berlin, Epitech Hochschule Berlin, Evangelische Hochschule Berlin, ESCP Europe, Freie Universität Berlin, Hertie School of Governance, Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft, International Psychoanalytic University Berlin, Psychologische Hochschule Berlin, Sigmund Freud Privatuniversität, SRH Berlin, SRH Hochschule für Populäre Künste, SRH Hotelakademie Dresden, Technische Universität Berlin, Universität der Künste Berlin, Universität Potsdam und Weißensee Kunsthochschule Berlin beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf ein Studiendarlehen besteht nicht.

2. Immatrikulation

Die Studentische Darlehnskasse e.V. fordert zweimal jährlich die Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung im geförderten Studiengang. Die Einreichung dieser erfolgt jeweils bis zum 30.04. für das Sommersemester und bis zum 31.10. für das Wintersemester. Die Immatrikulationsbescheinigung kann postalisch oder per E-Mail zur jeweiligen Frist eingereicht werden.

3. Zweckgebundenheit

Darlehen werden nur für Studienaufwendungen sowie die unmittelbaren, persönlich notwendigen Ausgaben (Lebenshaltungskosten) im Rahmen des Studiums

gewährt. Das Darlehen darf nicht zur Tilgung von Schulden verwendet werden.

4. Höhe des Darlehens, Auszahlungszeitraum

Die Höhe des Darlehens richtet sich nach den persönlichen Studien- und Lebenshaltungskosten.

Die einem Studierenden gewährten Darlehen dürfen einen Gesamtbetrag von EUR 27.000 nicht überschreiten. Die Höhe der monatlichen Rate darf ein Betrag von 750 EUR nicht überschreiten. Darlehen können auch für notwendige abschlussbezogene Anschaffungen gewährt werden. Sie werden in der Regel als einmalige Sonderzahlung ausgezahlt. Die Sonderzahlung darf einen Betrag von 1.500 EUR nicht übersteigen.

Das Darlehen wird in maximal 36 Monatsraten ausgezahlt. Zur Überbrückung eines längeren Übergangs vom Bachelor- in das Masterstudium können die Auszahlungen auf einen Zeitraum von 48 Monaten verteilt werden.

5. Bürgschaft

Zur Sicherung des Darlehens sind selbstschuldnerische Bürgschaften tauglicher Bürgen oder einer Bank vorzulegen.

Bei Beträgen von bis zu 9.000 EUR ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft erforderlich. Für Darlehen über 9.000 EUR ist eine weitere Bürgschaft erforderlich. Bankbürgschaften sind um 20% höher auszustellen, als der Betrag des aufgenommenen Darlehens und dürfen keine Befristungen enthalten. Eine zweite Bürgschaft entfällt in diesem Fall. In familiären Notlagen kann die „Stiftung Hilfe für die Familie“ als alleiniger Bürge auftreten.

Die Bürgschaften sind in einer formgebundenen Erklärung abzugeben, wobei die Unterschrift des Bürgen von einer siegelführenden Stelle beglaubigt oder von dem zuständigen Sachbearbeiter der Darlehnskasse bestätigt sein muss. Der Erklärung sind Kopien des Personalausweises bzw. Reisepasses inklusive Meldebescheinigung der Bürgen beizulegen.

Als Bürgen werden nur unbeschränkt geschäftsfähige Personen anerkannt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 60 Jahre sind.

Als Bürgen werden deutsche oder EU-Staatsbürger anerkannt, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Nicht EU-Staatsbürger werden anerkannt, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis bzw. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für

die Bundesrepublik Deutschland besitzen und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Der Bürge muss über ein regelmäßiges monatliches Nettoeinkommen in Höhe von mindestens 1.000 EUR verfügen. Nachweise hierüber sind der Darlehnskasse vorzulegen. Bürgen, die selbstständig oder freiberuflich tätig sind, weisen ihr Einkommen durch eine Kopie des aktuellen Einkommensteuerbescheides nach.

Als Bürgen scheiden aus: Rentner, Pensionäre, Ehepartner von Antragstellern und Schuldner der Studentischen Darlehnskasse e.V., sowie bereits bürgende Personen.

6. Laufzeit, Rückzahlung

Die Laufzeit der Darlehen beträgt bei einer Darlehensgewährung bis 36 Monaten höchstens 12 Jahre. Sie beginnt mit der Auszahlung der ersten Darlehensrate.

Das Darlehen ist bei Tilgungsfähigkeit an die Darlehnskasse zurückzuzahlen. Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt bei Darlehen bis zu einer Gesamtsumme von 9.000 EUR 125 EUR, Darlehen ab 9.001 EUR bis 18.000 EUR 150 EUR, Darlehen ab 18.001 EUR 175 EUR.

Jeweils nach Ablauf von 12 Monaten wird diese um 25 EUR erhöht. Die erste Rate wird sechs Monate nach Ablauf des Zeitraumes fällig, für den das Darlehen bewilligt worden ist (Tilgungsfähigkeit). Bei Gewährung weiterer Darlehen richten sich die Rückzahlungsbedingungen nach den Bestimmungen des zuletzt gewährten Darlehens sowie der Gesamthöhe des Darlehens. Die Rückzahlung erfolgt im Lastschriftverfahren.

Vorzeitige Tilgungen sind jederzeit und in beliebiger Höhe möglich.

Durch eingehende Rückzahlungen werden vorrangig entstandene Kosten (Mahngebühren etc.) und anschließend die fällig gestellten Zinsen getilgt. Spätestens 13 Jahre nach Auszahlung der ersten Darlehensrate muss das Darlehen mit allen Zinsen, Gebühren und Auslagen der Studentische Darlehnskasse e.V. zurückgezahlt sein.

7. Zinsen

Das Darlehen ist gebührenfrei. Der Darlehensbetrag wird vollständig ausgezahlt. Das Studiendarlehen selbst ist festverzinst. Das Darlehen wird während der ersten zwei Jahre mit 1% p.a., in den folgenden drei Jahren mit 2% p.a. und ab dem sechsten Jahr mit 4% p.a. verzinst. Die Zinsen werden monatlich auf

Grundlage der Bewegungen auf dem Darlehenskonto berechnet und der Darlehensschuld zugerechnet. Zur Information erhalten Darlehensnehmer jährlich eine Übersicht über die Bewegungen zugesandt. Die Verzinsung des Studienabschlusssdarlehens beginnt mit der Auszahlung der ersten Darlehensrate.

8. Antragstellung

Darlehen sind bei der Studentische Darlehnskasse e.V., Englerallee 21, 14195 Berlin auf den dort und auf der Homepage www.dakaberlin.de erhältlichen Formblättern zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Darlehensantrag
- Bürgschaftserklärungen (Textziffer 4)
- Kostenvorschläge bzw. Nachweise für etwaige Sonderzahlungen

Die vollständigen und korrekt ausgefüllten Unterlagen sind postalisch oder während der Sprechzeiten in den Geschäftsräumen der Studentischen Darlehnskasse e.V. abzugeben.

9. Entscheidung über Anträge

Über die Anträge entscheidet der Vorstand der Studentischen Darlehnskasse e.V. Bei Genehmigung des Darlehensantrages wird ein formgebundener Darlehensvertrag abgeschlossen. Die Entscheidung über den Darlehensantrag wird postalisch in einem Bewilligungsbescheid mitgeteilt.

10. Auszahlung, Verwaltung der Darlehen

Die Auszahlung erfolgt durch die Geschäftsstelle, sie beginnt nach Abschluss (Unterzeichnung) des Darlehensvertrages und erfolgt in Monatsraten. Nach vollständiger Auszahlung übernimmt die Geschäftsstelle der Darlehnskasse die Verwaltung der Darlehen.

11. Sonstiges

Der Antragsteller muss sich mit der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten in einer EDV-Anlage einverstanden erklären (Datenschutzerklärung).

Über die Darlehensvergabe durch die Darlehenskasse werden die Schufa und andere vergleichbare Einrichtungen nicht unterrichtet.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. April 2021 in Kraft.